

Arbeitsblatt: Vereinfachte Unterhaltsberechnung – Mario „1.050 EUR“ mit Unterhaltsrichtsätzen und Anmerkungen aus der DÜSSELDORFER TABELLE 2015

1. Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Nettoeinkommens

Nettojahreseinkommen des U-Pflichtigen beläuft sich auf	EUR
→ verteilt auf Monatsdurchschnitt errechnen sich:	ALG I = EUR 1.050
→ abzüglich privater Vorsorgeaufwendungen von regelmäßig 4% (auf Nachweis):	minus EUR
→ abzüglich berufsbedingter Aufwendungen von regelmäßig 5% (Teil A Anm. 3):	minus EUR
→ abzüglich berücksichtigungswürdigem Schuldendienst (Teil A Anm. 4):	minus EUR
unterhaltsrechtlich relevantes Nettoeinkommen	= EUR 1.050

2. Unterhalt bestimmen für minderjährige und privilegierte volljährige Kinder (1. Rang)

→ Einkommensgruppe DÜSS. TAB. nach Nettoeinkommen (oben 1.) festlegen
(Die Zahl der Unterhaltsberechtigten weicht nicht vom Modellfall mit 2 U-Pflichten ab, so dass entsprechend Teil A Anm. 1 keine Umstufung angezeigt ist)

→ Tabellenunterhalt entsprechend der Altersstufe des Kindes ablesen	Sandra: EUR 317
	Heike: EUR 364
	keine Höherstufung!

(Mit Bedarfskontrollbetrag die ausgewogene Verteilung überprüfen!)

→ Zahlbetrag ermitteln => Kindergeld abziehen (Teil A Anm. 10)	Sandra: EUR 317 - 92 = 225
(minus 1/2 Kigeld [= 92 EUR], falls mj. Kind bei Eltern/Elternteil lebt)	Heike: EUR 364 - 92 = 272
(minus 1/1 Kigeld [= 184 EUR] bei vollj. Kind + mj. Kind nicht bei Eltern/-teil)	

3. Sicherstellung des notwendigen Eigenbedarfs des U-Pflichtigen (vgl. Teil A Anm. 5)

→ **mind. „kleiner Selbstbehalt“** von 1.080/880 EUR ggü. minderjährigen/privilegierten Kindern **EUR 880**
Falls Eigenbedarf (bzw. Bedarfskontrollbetrag) gewährleistet ist => weiter mit Rechenschritt 6!

4. Mangelfallvermeidung durch Abstufungen im 1. Rang

Reicht das Nettoeinkommen (oben 1.) nicht aus, um die Zahlbeträge für Kindesunterhalt (oben 2.) und den Eigenbedarf des U-Pflichtigen (oben 3.) abzudecken:

→ Tabellenunterhalt ggf. bis auf Mindestunterhalt herabstufen (Teil A Anm. 1 a.E.)	Sandra: EUR 225
dann Kindergeld abziehen ...	Heike: EUR 272

Abstufung entfällt, da bei 2. = Mindestunterhalt

(Mindest-)Gesamtbedarf: EUR 497

Reicht Einkommen (1) minus Eigenbedarf (3.) nicht für Mindestgesamtbedarf (4.), liegt ein **Mangelfall** vor (unten 5.)!

5. Mangelfall-Berechnung - nur bezogen auf 1. Rang (vgl. Teil C mit Rechenbeispiel)

a) → **Verteilungsmasse** ermitteln:

Anrechenbares Nettoeinkommen (oben 1.)	EUR 1050
abzüglich „kleiner Selbstbehalt“ von 1.000/800 EUR (oben 3.)	minus EUR 880
ergibt Verteilungsmasse	= EUR 170

b) → **Gesamtbedarf** aller U-Berechtigten mit 1. Rang (Summe übernehmen aus oben 4.) = **EUR 497**

c) → **Kürzung des Mindestzahlbetrags** für (jedes) Kind
im Verhältnis von Verteilungsmasse zu Gesamtbedarf

Formel: $\frac{\text{Verteilungsmasse} = 170}{\text{Gesamtbedarf} = 497} \times 100 = 34,2 \%$	Sandra: EUR 225 x 34,2 % = EUR 77
	Heike: EUR 272 x 34,2 % = EUR 93

weitere Rechenschritte entfallen!

Unterhaltsanpassungen „nach oben und unten“ sind grundsätzlich möglich mit Hilfe:

- ⇒ einer **einvernehmlichen (neuen) Unterhaltsvereinbarung**, die vom Jugendamt oder Notar beurkundet wird (= einvernehmlicher ersetzender Titel)
- ⇒ ansonsten bleibt nur der **Abänderungsantrag zum Familiengericht am Wohnsitz des Kindes**

Soll nur ein vorübergehender Einkommensrückgang aufgefangen werden, kommt auch ein **schriftlicher Verzicht der Unterhaltsberechtigten auf ihr Recht aus dem Titel** (= auf einen bestimmten Teilbetrag ihres titulierten Unterhaltsanspruchs) in Betracht.

Dieser sollte mit einer entsprechenden Befristung erfolgen und an die Vorlage von Einkommensnachweisen gekoppelt werden (vgl. „Vermittler-Position“ der Schuldnerberatung).